

**Land Hessen
Der Landeswahlleiter
Postfach 31 67
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden**

1.3.2011

Wahlbenachrichtigung und Information zur Volksabstimmung am 27. März

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich die mir unaufgefordert zugesandten Informationen zur Volksabstimmung am 27. März zurück.

Ich halte die Information für eine unzulässige Beeinflussung der Abstimmung durch den Landeswahlleiter, durch die die Abstimmungsfreiheit nach Artikel 72 der Hessischen Verfassung bedroht ist.

Die Information stellt eine Aneinanderreihung von suggestiven Behauptungen dar bis hin zu der erpresserischen Aussage, das Land Hessen könne bei einem Scheitern der Volksabstimmung und dem damit verbundenen Verzicht auf die Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung „auf Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notfälle oder einen von der normalen Entwicklung deutlich abweichenden Konjunkturverlauf nicht mehr reagieren“.

Weitere Beispiele und Begründungen erspare ich mir, möchte aber darauf hinweisen, dass Ihre Informationen abweichende Auffassungen, wie sie beispielsweise vom Deutschen Gewerkschaftsbund geäußert werden, vollständig unterschlagen. Dies spricht einer sachlichen Information über zur Abstimmung stehende Alternativen und damit dem Demokratieprinzip der Hessischen Verfassung Hohn.

Das Grundprinzip der Demokratie, das sich in der Volksabstimmung über die Änderung unserer Verfassung manifestiert, darauf reduziert, dass „der Landtag auf die Zustimmung der Bürger angewiesen“ ist.

Auch wenn die Information in diesem Teil vom Landtag mehrheitlich beschlossen wurde, ist es Ihre Aufgabe als Landeswahlleiter jede Form der Beeinflussung im Rahmen der Zusendung der Wahlbenachrichtigungen zu unterbinden.

Mit freundlichem Gruß